

**Satzung
der Gemeinde Bad Essen
über die Umlegung von Beiträgen
für den Unterhaltungsverband Nr. 96 „Obere Hase“
auf Eigentümer von Grundstücken
in der Gemeinde Bad Essen**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 230), in Verbindung mit § 103 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 28. 10. 1982 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 425), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen am 1. 12. 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bad Essen ist gemäß § 100 (2 b NWG) Mitglied des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 „Obere Hase“.
- (2) Gemäß § 78 ff. der Ersten Wasserverbandsverordnung (WVVO) vom 3. 9. 1937 (Nds. GVBl. Sb. II S. 712), geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 2. 12. 1974 (Nds. GVBl. S. 535), ist die Gemeinde Bad Essen verpflichtet, an den Verband Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten.
- (3) Der Verband erhebt diese Beiträge nach der Maßgabe der Satzung und der Veranlagungsregeln.
- (4) Die von der Gemeinde Bad Essen zu zahlenden Beiträge gliedern sich auf in Flächenbeiträge, die in DM/ha gefordert werden, und in Erschwernisbeiträge, die nach DM/ha Gleichwerten erhoben werden.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die von der Gemeinde Bad Essen an den Unterhaltungsverband 96 zu entrichtenden Flächenbeiträge werden nach den folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umgelegt.
- (2) Erschwernisbeiträge werden nicht umgelegt. Die Gemeinde Bad Essen trägt diese Erschwernisbeiträge selbst.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Zur Zahlung der Umlage ist jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks verpflichtet.
- (2) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Für die Eigentumsverhältnisse ist der erste Januar des Jahres maßgebend, für den die Umlage erhoben wird.
- (4) Eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem zur Benutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher, Pächter, Mieter), nach der der Berechtigte die Umlage tragen soll, befreit den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde Bad Essen nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

§ 4

Umlagehöhe

- (1) Die Beiträge der Gemeinde Bad Essen an den Unterhaltungsverband 96 werden von diesem jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).
- (2) Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung entfallende Umlagebetrag bestimmt sich nach den an den Unterhaltungsverband Nr. 96 zu zahlenden Beiträgen.
- (3) Als Mindestbeitrag wird der Satz für ½ Hektar erhoben.

§ 5

Fälligkeit der Umlage

Die Umlage ist jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres für das gesamte Jahr zu entrichten. Voraussetzung ist, daß die Gemeinde Bad Essen dem Grundstückseigentümer bis zu diesem Zeitpunkt einen Umlagebescheid zugestellt hat. Rückständige Umlagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Umlage im Einzelfall für die betroffenen Grundstückseigentümer eine besondere Härte dar, so kann die Gemeinde Bad Essen dem Grundstückseigentümer die Umlage aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bad Essen, den 2. 12. 1983

Gemeinde Bad Essen

Dr. Massmann
Bürgermeister

(Siegel)

Wilker
Gemeindedirektor